

10.07.2012

## Protokoll des 6. Nachbarschaftsdialogs Döhrener Wasserkraft am 20.02.2012

### 1. Erklärung der Projektgruppe Leinemasch

Herr Scheffler verliest folgende Erklärung der Projektgruppe Leinemasch zum Nachbarschaftsdialog am 20.02.2012:

*„Meine Damen und Herren,  
nach unserem Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Weil möchten wir folgende Erklärung abgeben:*

- 1. Herr Weil hat bestätigt, dass er - nachdem wir ihm von unserer Absicht berichteten, die Banken zu informieren - gesagt hat: „tun sie das“! Diese Bemerkung war von Herrn Weil ironisch gemeint, und nicht als Aufforderung zu verstehen.  
Ungeachtet dieses Missverständnisses unsererseits war es falsch, den Namen des Herrn Oberbürgermeisters Weil in unseren Anschreiben zu erwähnen. Wir haben Herrn Weil um Entschuldigung gebeten. Er hat die Entschuldigung angenommen und erklärt, dass damit das Thema erledigt sei.*
- 2. Herr Mönninghoff hat am 23.01.2012 im letzten Dialog sinngemäß erklärt, es gäbe von Seiten des NABU Signale der Kompromissbereitschaft.  
Alle uns bekannten Vorstände des NABU haben dies dementiert.  
Herr Mönninghoff sollte diese Behauptung zurück nehmen oder Ross und Reiter nennen.“*

→ **Zu Punkt 2** hat Herr Konerding mit Mail vom 20.03.2012 eine Stellungnahme des Herrn Ersten Stadtrat Mönninghoff, sowie des NABU versandt.

### 2. Persönliche Erklärung von Herrn Habicht

Herr Habicht erklärt, bereits seit 30 Jahren mit gegen ein Wasserkraftwerk an der Döhrener Wolle gekämpft zu haben, 5 Investoren wären bislang erfolgreich abgewehrt worden. Am 31.3.2008 habe Herr Bodemann im Beisein von Herrn Oberbürgermeister Weil erklärt, dass kein Wasserkraftwerk an der Döhrener Wolle gebaut würde, u.a. weil ein herkömmliches Wasserkraftwerk auf schnelles Wasser angewiesen und daher in einem Wohngebiet nicht vertretbar sei.

Am 26.05.2009 sei Herr Habicht zu einem Gespräch bei Herrn Mönninghoff im Rathaus eingeladen gewesen. In diesem Gespräch sei ihm fest versprochen und verbindlich zugesagt worden, dass ein Wasserkraftwerk an der Döhrener Wolle nicht gebaut wird. Die Pläne für ein kleines Kraftwerk am Turbinenkanal seien ihm erläutert worden. Insofern fühle er sich heute von Herrn Mönninghoff belogen, betrogen und getäuscht, weil dieses Versprechen nicht eingehalten worden sei.

Herr Mönninghoff erwiderte, dass er 2009 Herr Habicht eingeladen habe, weil dieser damals für ihn Sprecher der Gegner eines Wasserkraftwerkes an der Döhrener Wolle gewesen sei. Damals seien Herrn Habicht keine kleinen oder großen Pläne, sondern die bekannten Pläne für das Wasserkraftwerk im Turbinenkanal gezeigt worden. Herr Habicht habe daraufhin gesagt, wenn das Kraftwerk in den Turbinenkanal und nicht mehr an der früher vorgesehenen Stelle geplant sei, habe er nichts dagegen. Trotz der später ausgesprochenen Einladung habe Herr Habicht dann nicht am Nachbarschaftsdialog teilgenommen.

Herr Mönninghoff erläuterte nochmals, dass die nachträgliche Standortverlagerung des geplanten Wasserkraftwerkes erst später in die Diskussion kam, als diese Variante sich als sinnvollere abzeichnete.

Herr Habicht bezeichnete diese Darstellung als falsch und kündigte für einen späteren Zeitpunkt einen Zeugen an.

### 3. Aktualisierter Vorvertrag zum Wasserkraftwerk

#### 3.1. Einführung in den Vertrag durch Herrn Konering:

Der **Vorvertrag** wird ausgefertigt, weil die Planung auf einem Gelände erfolgt, das dem Bauherrn nicht gehört. Von der Genehmigungsbehörde Region Hannover wird daher zwingend eine Bescheinigung gefordert, dass der Investor bei Genehmigung über das Grundstück verfügen kann.

Bereits 2009 wurde ein Vorvertrag mit AUF Eberlein zum Wasserkraftwerk erstellt, der Anfang 2010 beschlossen worden ist. Dieser Vorvertrag ist heute in Teilen nicht mehr zutreffend, weil sich nach der Forderung der Region, auch alternative Varianten zu untersuchen, eine Standortverlagerung zum Wehr ergeben hat. Der neue Vorvertrag soll vor allem diesen Standortwechsel nachvollziehen.

Über die Standortanpassungen hinaus hat es im neuen Vertrag folgende weitere Veränderungen gegeben:

- Zur Vermeidung einer Bauruine durch Insolvenz des Investors während der Bauzeit (Befürchtung der AnwohnerInnen) wird eine Bauerfüllungsbürgschaft in Höhe von 100% der Bausumme vereinbart.
- Trotz der nur 10 Schadensfälle mit einem Gesamtschaden von ca. 7.400,- € beim vorangegangenen Umbau des Wehrs wird im Vorvertrag der Abschluss einer Bauhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. € vereinbart, Herr Eberlein behält sich eine weitere Aufstockung dieses Betrages vor.
- Die Planfeststellungsbehörde kann im fortgeschrittenen Genehmigungsverlauf einen vorzeitigen Baubeginn zulassen, wenn eine Ablehnung der Planungen nicht zu erwarten ist (z.B. um noch eine besondere Saison für den Bau nutzen zu können). Dieser Fall ist nicht sehr wahrscheinlich. Sollte es in diesem Fall später zu einer Verweigerung der Genehmigung kommen, dann muss vorgesehen werden, dass Bauerfüllungsbürgschaft auch die Rückbaukosten übernimmt
- Außerdem ist die bereits im ersten Vorvertrag vereinbarte Kautions – als Sicherheit, falls der Investor bei Verlassen der Anlage nach Ende des Vertrages Schäden hinterlassen sollte – auf 1% pro Jahr festgesetzt. Nach 20 Jahren ergibt sich so eine Summe von ca. 105.000 € Sicherheit (bei ca. 3% Zinsen).

#### 3.2. Seite 1 der Drucksache

- **Kostentabelle:** Im Gegensatz zu der verwendeten Formulierung wird vermutet, dass sich am Ende doch erhebliche Kostenauswirkungen ergeben.

**Antwort:** Natürlich müssen auch die 300.000,- Zuschuss (In der Rehre) mitgedacht werden, aber die waren schon im bereits beschlossenen Vertrag enthalten, insofern ist „keine neuen Kostenauswirkungen für die Stadt Hannover“ richtig formuliert

#### 3.3. Seite 2 der Drucksache

- **5. Absatz:** Ein Überströmen des Wasserkraftwerkes (und damit bessere Fischverträglichkeit) ist nur für den Fall zugesichert, das das Stauziel erreicht wird – was ist in den übrigen Zeiten?

**Antwort:** Die dauerhafte Erreichung des Stauziels ist ein Ziel der Steuerung der Anlage, eine Nichtüberströmung ist nur für den Fall von Reparatur-/Revisionsarbeiten zu erwarten

#### 3.4. Seite 3 der Drucksache

- **Tabelle, Pkt. 3:** Warum ist dieser vorzeitige Baubeginn vorgesehen? Wenn man irgendwo eine Halle aufstellt, kann man die vielleicht zurückbauen, aber wenn man erst mal einen Fluss verbaut hat, macht ein Abriss im Fall einer entsprechenden Gerichtsentscheidung noch mehr kaputt!  
**Antwort:** Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, dass ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, aber ein Anlieger noch bis zum Bundesverwaltungsgericht klagt, das könnte bis zu 10 Jahren dauern. In diesem Fall kann der Investor entscheiden, dass er das Risiko für derart gering hält, dass er trotzdem baut (Dafür gibt es Dutzende von Beispielen in der Stadt).  
Voraussetzung: Der Investor beantragt vorzeitigen Baubeginn und die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu (Grundvoraussetzung!). In diesem Fall muss der Investor auch das Kostenrisiko eines Rückbaus absichern. Rat und Bezirksrat steht es frei, diesem Verwaltungsvorschlag im Vorvertrag zu folgen oder nicht.  
**Frage:** Warum sollte man einen Baubeginn zulassen, auch wenn noch nicht das letzte Rechtsmittel ausgeschöpft ist? Wenn das Kraftwerk gebaut wird, obwohl noch Klagen laufen – und es dann vielleicht nach 10 Jahren wieder abgerissen werden muss, dann haben wir hier zweimal eine Baustelle!  
**Antwort:** Wir sind dafür, dass der vorhandene Aufstau zur Energiegewinnung genutzt wird und dass das Kraftwerk gebaut wird, weil dadurch (in den 10 Jahren einer möglichen Klage) 13.000 t CO<sub>2</sub> eingespart werden können. Wenn wir auf die Klage warten, können wir unseren Willen möglicherweise Jahrzehnte nicht realisieren!  
**Herr Scheffler:** Wir bestehen darauf, dass dieser Passus aus dem Vertrag gestrichen wird!

### 3.5. Zu Vorvertrag 1. Vorbemerkungen

- **Ganz unten:** „Dieser Dialog soll in der Planfeststellungs- und einer eventuellen Bauphase fortgesetzt werden“: Anregung: Statt „soll“ lieber eindeutige Formulierung „wird“.  
**Antwort:** → *lfd. Nr. 1 der Ergänzungsdrucksache*

### 3.6. Zu Vorvertrag 2. Verknüpfung „In der Rehre“

- **Zu Absatz 1:** Wir akzeptieren nicht, dass 300 Wohnungen In der Rehre Vorteile haben und die 300 Wohnungen am Leinewehr müssen darunter leiden!
- **Zu Absatz 2:** Wer kontrolliert, ob die Anlage wirklich 1.300 MWh/a produziert – und was passiert, wenn dies nicht erreicht wird?  
**Antwort:** Tatsächlich ist die Energiemenge deutlich höher als 1.300 MWh/a, aber die genannte Menge muss wegen des Nullenergie-Status der Häuser Auf der Rehre nachgewiesen werden. Die tatsächliche Menge des erzeugten Stromes lässt sich später sehr leicht anhand der Einspeisevergütung nachvollziehen.

### 3.7. Zu Vorvertrag 3. Nutzungsumfang an der Wehranlage bzw. d. Gewässer

- **Zu Seite 4:** Oben im linken Kästchen ist von „Krafthaus“ die Rede, unten im letzten Kästchen von Brückenhaus und Einspeisung. Tatsächlich ist die Einspeisung des gewonnenen Stroms noch unklar: wo findet die Übergabe statt?

- **Erläuterung zu Seite 5, Punkt „b“:** Antwort auf Befragen: Dieser Passus bezieht sich auf zusätzliche Flächen, die nur während der Bauzeiten z.B. für die Aufstellung von Containern genutzt werden – diese Flächen müssen nach der Bauzeit wieder hergestellt werden. Im Planfeststellungsverfahren werden später genau die genutzten Flächen (auch für die Bauzeit) ausgewiesen

### 3.8. Zu Vorvertrag 4. Ausübung der Nutzung

- **Punkt „a“:** Bis Punkt 2 wird immer von AUF Eberlein gesprochen, ab Punkt 4 nur noch von „zukünftiger Nutzer“ – wird hier bereits fest mit einem Betreiberwechsel gerechnet?  
**Antwort:** Das liegt an daran, dass der Vertrag zu verschiedenen Zeiten erstellt wurde, ein Betreiberwechsel ist heute nicht beabsichtigt, aber im Falle eines Eigentümerwechsels wären damit die Pflichten bereits geregelt.
- **Punkt „d“** darf sich nicht nur auf den Nutzungsbereich von AUF Eberlein beziehen, sondern auf das Flusssystem insgesamt, weil es sich um einen überregionalen Wanderkorridor für Wanderfischarten handelt
- **Punkt „h“:** Herr Pyka und Frau Konermann: Diese Formulierung ist zu schwach, wir möchten hier drinstehen haben, dass die Anlage „nach neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen“ gebaut wird.  
**Antwort:** Diese vorgeschlagene Formulierung ist zu unbestimmt: Wenn irgendwann ein 3mm-Fisch durch die Anlage zu Schaden kommen könnte – dürfte dann die Anlage nicht gebaut werden? Die Planfeststellungsbehörde wird im Einzelnen auch über die Vorschläge des LAVES entscheiden, diese Festlegungen sind dann auch für AUF Eberlein verbindlich

### 3.9. Zu Vorvertrag 5. Finanzieller Rahmen

- **Punkt „b“:** Die Formulierungen zum Nutzungsentgelt nach Ablauf der ersten 30 Jahre sind zu vage!  
**Antwort:** Wir gehen davon aus, dass die zukünftige Anlage länger als 30 Jahre betrieben wird – die letzte Anlage wurde sogar 300 Jahre betrieben! Die Formulierung muss also mögliche längerfristige Entwicklungen mit berücksichtigen. Die Formulierung ist daher bewusst offen gehalten, die konkreten Beträge müssen dann z.B. in 30 Jahren Juristen aushandeln!
- **Punkt „d“:** Da es in den Häusern bereits heute gewisse Bauschäden gibt, wird es im Einzelfall problematisch nachzuweisen, welcher Schaden bereits vorher vorhanden war und welcher durch den Bau des Wasserkraftwerkes entstanden (und damit durch den Bauherrn zu beseitigen) ist. Ein Beweissicherungsverfahren wäre hilfreich.  
**Antwort:** → *Ifd. Nr. 3 der Ergänzungsdrucksache*
- **Punkt „e“:** Hier fehlt die Konkretisierung, dass diese Bürgschaft von einer Bank gegeben werden sollte – die derzeit offene Formulierung wäre zu unsicher!  
**Antwort:** → *Ifd. Nr. 2 der Ergänzungsdrucksache*
- **Zusatzvorschlag:** Auch eine Betriebshaftpflicht sollte zum Schutz der Anwohner abgeschlossen werden gegen Schäden, die im Betrieb entstehen  
**Antwort:** Jeder Eigentümer eines Gebäudes muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, eine darüber hinausgehende Sonderregelung ist hier nicht begründet. Gefahren durch das Wasserkraftwerk bei Hochwasser sind im übrigen Bestandteil des

Planfeststellungsverfahrens und werden auf diesem Weg verhindert.

### 3.10. Zu Vorvertrag 6. In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vorvertrags...

- **Punkt 6.4:** Hier monieren die Anwohner die bereits besprochene Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns

### 3.11. Zu Vorvertrag 7. Regelungen für den Fall der Betriebsbeendigung...

- **Punkt „b“:** Im Fall einer Übertragung der Anlage auf einen neuen Eigentümer ist der Zeitraum für dessen Prüfung (4 Wochen) zu kurz, die Zustimmung darf außerdem nicht nur bei Insolvenz des Rechtsnachfolgers verweigert werden.  
**Antwort:** → *lfd. Nr. 4 der Ergänzungsdrucksache*
- **Punkt „c“:** Was passiert, wenn der Investor nach vielleicht 30 Jahren die Anlage nicht mehr weiter betreiben möchte – wie ist dann der Rückbau gesichert?  
**Antwort:** Es ist kein Rückbau vorgesehen! Wir gehen davon aus, dass die Anlage, wenn sie außer Betrieb gesetzt würde, anstelle des heutigen Wehrs stehen bleibt. Auf Wunsch ins Protokoll aufgenommen: **Herr Mönninghoff versichert: „Die Stadt tritt als Besitzer ein, wenn es keinen anderen Besitzer mehr gibt!“**  
**Frage:** Warum wird AUF Eberlein nicht verpflichtet, diese Anlage nach Fertigstellung fünf Jahre lang selbst zu betreiben – das wäre schon wegen evtl. Gewährleistungsfragen gut, aber auch unsere Sorgen bezüglich eines Weiterverkaufs wären uns genommen!  
**Antwort:** Das wäre eine unbillige Forderung gegenüber dem Investor!

#### **Abschließende Feststellung von Herrn Scheffler:**

„Ich möchte nicht irgendwo lesen, dass wir uns hier auf den Vertrag geeinigt haben – wir bleiben bei unserem Widerstand gegen das Wasserkraftwerk!“

#### **4. Wie geht es jetzt weiter?**

Herr Eberlein hat in Aussicht gestellt, dass die Gutachten zum Wasserkraftwerk im Herbst fertig sein werden und dann die Planungsunterlagen eingereicht werden. Damit beginnt das Planfeststellungsverfahren und die Unterlagen würden für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verbände (z.B. NaBu, Fischereiverband) ausgelegt.

**Vorschlag für das weitere Verfahren:** Im Herbst sollten 1-2 Veranstaltungen stattfinden zu den Themen „Hochwasserschutz“ und „Naturschutz“, wenn die entsprechenden Gutachten vorliegen – möglichst noch vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens!